



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/028/2019

Federführung: Dezernat III	Datum: 12.02.2019
Bearbeiter: Petra Knetemann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	07.03.2019

Antrag der Showband Rastede auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Verein Showband Rastede e.V. wird gem. § 75 SGB VIII mit Wirkung vom 01.03.2019 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Jugendamt
51 Kn

Westerstede, 11.02.2019

Antrag der Showband Rastede e.V., Seilerweg 6, 26180 Rastede auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Mit Schreiben vom 16.12.2018 beantragt der Verein Showband Rastede e.V. die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Zur Begründung wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag verwiesen (Anlage 1).

Nach § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes erforderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe hat, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Voraussetzungen werden von der Showband Rastede erfüllt. Der Verein hat bereits in seiner Satzung (siehe Anlage 2) zum Vereinszweck ausgeführt:

„ Der Verein hat sich insbesondere die Aufgabe gestellt, die musikfreudige Jugend zusammenzuführen und in kameradschaftlicher Weise die Musik zu pflegen und zu verbreiten“.

Auch wenn es sich hierbei nicht um klassische Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen von § 2 SGB VIII handelt, dient die Tätigkeit des Vereines der musikalischen und tänzerischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, der Vermittlung von Traditionen sowie dem gemeinschaftliche Erleben und entwickeln/festigen sozialer Kompetenzen im Rahmen von breitgefächerten internationalen Jugendbegegnungen (Jugendbegegnungen in Italien, Großbritannien, Dänemark usw.). Die Aktivitäten dienen u.a. dazu, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Die Showband Rastede verfolgt gemeinnützige Ziele und ist aufgrund ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen auch in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes erforderliche Arbeit steht außer Frage. Die Showband Rastede ist 1952 gegründet worden und verfügt seit 2006 über eine eigene Nachwuchsabteilung.

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gewährt ein

- Vorschlagsrecht für den Jugendhilfeausschuss (§ 71 I, IV SGB VIII)
- Recht auf Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
- Weitere Recht auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4, 76,78,80 SGB VIII)

Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus der Anerkennung nicht abgeleitet werden. Dennoch eröffnet die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit Förderungen, aus Landes- und/oder Bundesförderprogrammen zu erhalten.

Vergleichbare Anerkennungen sind etwa gegenüber dem Landessportbund und seinen Untergliederungen, den Pfandfindern und den Jugendfeuerwehren durch das Landesjugendamt erfolgt.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf Antrag. Die Zuständigkeit liegt beim Jugendamt des Landkreises, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich hat und der Wirkungskreis des Trägers nicht wesentlich über den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hinausreicht. Nach § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ammerland entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe.